

---

# Lehrveranstaltungsordnung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Humangenetik; Kinderheilkunde

## Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt. Alle in dieser LVO gebrauchten männlichen Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

## § 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Fächerübergreifender Leistungsnachweis Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Humangenetik; Kinderheilkunde“ während des 5. klinischen Semesters ab dem Sommersemester 2005.

## § 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gem. §9/ §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 5. klinischen Semester; sie umfasst folgende Lehrveranstaltungsstunden:

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe: 16 Std. UaK
- Kinderheilkunde: 26 Std. UaK
- Humangenetik: 11 Std. Se, 4 Std. Pr

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

### **§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung**

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

## § 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe des jeweiligen Fragebogens zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab. Außerdem ist der Nachweis der Teilnahme am Progresstest im 5. klinischen Semester und die Bearbeitung von mindestens sechs elektronischen Lernfällen der Kinderheilkunde notwendig.

## § 5 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an folgenden Veranstaltungen voraus:

Frauenheilkunde, Geburtshilfe: 14 Std. UaK

Kinderheilkunde: 22 Std. UaK

Humangenetik: 13 Std. Se und Pr

Studierende, die am 1. Unterrichtstag (UaK bzw. Praktikum/Seminar) „*unentschuldig*“ fehlen, verlieren ihren Anspruch auf einen Platz im laufenden Semester. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem/der verantwortlichen Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht im begründeten Einzelfall in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im Folgesemester nachgeholt werden können.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester

---

nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

## § 6 Bearbeitung von elektronischen Lernfällen

Die elektronischen Lernfälle der Kinderheilkunde werden in dem Lernprogramm CAMPUS auf der Lernplattform der Charité, dem System Blackboard angeboten.

- a) Voraussetzung für die Bearbeitung der elektronischen Lernfälle ist die Selbst-Registrierung der Studierenden in der Lernplattform Blackboard.
- b) Der Nachweis der Bearbeitung eines Falles wird durch die Bearbeitung der zu dem Fall gehörenden Testate geleistet. Insgesamt müssen mindestens sechs Testate bearbeitet worden sein. Die Bearbeitung der Testate wird in Blackboard zentral registriert.
- c) Die Bearbeitung der Testate wird durch das Lehrsekretariat der Pädiatrie bei der Scheinvergabe bestätigt.
- d) Der Zugriff auf die Fälle und Testate wird vom Lehrveranstaltungsleiter dokumentiert. Der Lehrveranstaltungsleiter informiert rechtzeitig darüber, welche Teilnehmer diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt haben.
- e) Zugriffsmöglichkeiten auf die Fälle werden durch das OHC zusammen mit dem technischen Support der FU sicher gestellt. Die Arbeit mit den Lernfällen und den elektronischen Testaten kann sowohl in den Bibliotheken der Charité, den Lern-PCs des Trainingszentrums für ärztliche Fertigkeiten, den CIPOMen als auch von außerhalb der Charité über das Internet erfolgen.
- f) Sollten die Studierenden aus wichtigen Gründen (technischer Ausfall, Krankheit) weniger als sechs elektronische Testate bearbeitet haben, so besteht die Möglichkeit, diese in Papierform im Lehrsekretariat der Kinderheilkunde nachzubearbeiten.
- g) Kann weder der Nachweis der Bearbeitung der elektronischen oder Papier-Testat nach gewiesen werden, so kann die Scheinvergabe nicht erfolgen.

## § 7 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn die Semesterabschlussklausur für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Humangenetik; Kinderheilkunde“ am Ende des 5. klinischen Semesters bestanden und mindestens sechs elektronischen Lernfällen der Kinderheilkunde in dem Lernprogramm CAMPUS auf der Lernplattform der Charité, dem System Blackboard bearbeitet worden sind.

Die Leistungskontrolle, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Die Fragenanzahl der beteiligten Fächer ist wie folgt festgelegt:

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe: n=20
- Kinderheilkunde: n=40
- Humangenetik: n=20



### **Bewertungskriterien:**

Die Bestehensgrenze der Klausur wird auf 60 % mit einer Gleitklausel (Unterschreitung der des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/innen um 1 Standardabweichung) festgesetzt.

Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die/ der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte im jeweiligen Fach erreicht, so lautet die Note (Notenwert)

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Die Berechnung der Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises erfolgt nach folgenden Anteilen:

- Frauenheilkunde, Geburtshilfe: 28%
- Kinderheilkunde: 46%
- Humangenetik: 26%

Für die Teilnahme an den *zentral organisierten Leistungskontrollen* gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig. Für diese Anmeldung gilt:

Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Die Anmeldung erfolgt online über [www.charite.de/lehre](http://www.charite.de/lehre) (campusnet). Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

Der Termin für die Semesterabschlussklausur wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben. Das Versäumen der Semesterabschlussklausur gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die verantwortlichen Hochschullehrer/innen der Lehrveranstaltungen entscheiden über die Anerkennung.

Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen. Diese werden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung veröffentlicht.

## § 8 Wiederholung der Leistungskontrolle

Eine nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrolle kann zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle einmal wiederholt werden.



## § 9 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheiden die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Hochschullehrer/innen.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

Studierende, die im Rahmen der Anerkennung von Leistungen nach alter ÄAppO Äquivalenzbescheinigungen für das Fach Humangenetik erworben haben, müssen an der vollständigen Semesterabschlussklausur für den „Fächerübergreifenden Leistungsnachweis Frauenheilkunde, Geburtshilfe; Humangenetik; Kinderheilkunde“ teilnehmen. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen für das Fach Humangenetik im 5. klinischen Semester ist fakultativ.

## § 10 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel - ermöglicht wird.

## § 11 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

**Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner**

Der/die Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für jede Lehrveranstaltung ist die Lehrkoordinatorin/der Lehrkoordinator des jeweiligen Faches.

**Ablauf und Organisation**

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

**Inhalte**

Die Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben.

## § 12 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die vom Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.